

Berlin, Donnerstag,

Die Zeitung erscheint in der Woche
zwölfmal.

Bezugs-Preis:

Wochensatz:
für Berlin 7 Mk., 50 Pfg. ohne Postlohn,
für ganz Deutschland 9 Mk.,
Oesterreich 13 Kr. 82 Hll., Rußland
4 Rub. 65 Kop., Holland 7 Gld. 50 Gld.
Für Frankreich, Belgien, England,
Schweiz, Amerika usw. Anzahls-
Sendung 20 Mk. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen:
für England in London bei
Jing, Siegle 30 Pine Street E.C. und
Cornie & Co. 19 Crossham Street E.C.

Berliner Börsen-Beitung.

Bestellungen werden angenommen
bei allen
Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Alle besondere Beilagen erscheinen
Verdingungs-Anzeiger.

Hotels- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Diebstahlslisten der
Preussischen Klassen-Lotterie.

Allgemeine Verlosungsstabellen
mit Reserven-Listen
und viele andere wichtige tabellarische
Nachrichten.

Insertions-Gebühr:

Die viergespaltene Zeile 60 Pfg.
Reklameteil 1 Mk.

Telegraphen-Adresse: Börsen-Zeitung.	Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37. Annahme der Inserate: In der Expedition.	Verantwortlicher: Ant I, Nr. 243.
--	--	---

Für den Monat Dezember eröffnen wir ein besonderes Abonnement. Auswärts und in Berlin werden die Bestellungen zum Preise von 3 Mark bei allen Postanstalten, in Berlin zum Preise von 2 Mark 50 Pfg. — inkl. Postlohn — bei sämtlichen Zeitungs-Spediteuren, sowie in unserer Expedition, Kronenstr. 37, entgegengenommen.

Vom Tage.

Im Reichstage beantworteten gestern Staatssekretär Dr. Delbück und der Preussische Landwirtschaftsminister Herr. von Schöller-Kleiser die Interpellationen betreffend die Fleischsteuerung.

In der Kommission des französischen Senats zur Beratung der Einkommensteuer legte Finanzminister Alos die Richtlinien der Regierung dar.

Bei der Station Püsch der Strecke Götting—Zittau fuhr ein Personenzug auf fünf leere Güterwagen aus. Die Lokomotive entgleiste. Einige Personen erlitten erhebliche Verletzungen.

Die Meldung über angebliche Verhandlungen zwecks Anschlusses Sachsens an den preussisch-bessischen Staatsbahnenverband wird amtlich als völlig aus der Luft gegriffen bezeichnet.

Der oberste Kolonial- und Konsular-Gerichtshof.

Der dem Reichstage vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Kolonial- und Konsulargerichtshofes, dessen Notwendigkeit und allgemeine Voraussetzungen wir bereits früher erörtert haben, bringt besondere Vorschriften über die Verfassung und Zuständigkeit des Gerichtshofes sowie über das Verfahren vor demselben. Ueber den Sitz desselben haben wir uns schon geäußert und Hamburg vor Berlin den Vorzug gegeben. Der Gerichtshof soll aus einem Präsidenten und mindestens neun anderen Mitgliedern bestehen, welche auf Vorschlag des Bundesrats von dem Kaiser ernannt werden, die Richterqualifikation in einem Bundesstaat besitzen und das 35. Lebensjahr vollendet haben müssen. Da die Tätigkeit des Gerichtshofes in der ersten Zeit nicht so groß sein wird, daß dadurch die Arbeitskraft der Mitglieder voll in Anspruch genommen wird, so kann man sich damit einverstanden erklären, daß nicht alle Mitglieder sofort als solche auf Lebenszeit angestellt werden, sondern daß einzelne die Beförderung im Nebenamt neben ihrem sonstigen Hauptamt für dessen Dauer übernehmen. Diese Vorschrift wird aber im Gesetz ausdrücklich als „transitorisch“ hervorgehoben und diese Uebergangszeit festgelegt werden müssen. Jedenfalls ist die Bestimmung zutreffend, daß die Mehrzahl der Mitglieder, darunter der Präsident, auf Lebenszeit ernannt sein oder einem Gericht höherer Anordnung oder einem Oberlandesgericht angehören müssen. Ebenso gerechtfertigt ist die Gleichstellung der Mitglieder des neuen Gerichtshofes mit denen des Reichsgerichts in Betreff der dauernden wie der einstweiligen Entscheidung vom Amte, der Pensionierung und Disziplin. Selbstredend muß bei der Auswahl auf solche Rechtskundige Rücksicht genommen werden, die mit den Verhältnissen in den Schutzgebieten und in den Konsulargerichtsbezirken vertraut sind und besondere Kenntnisse und Erfahrungen in Kolonialwesen sowie im internationalen Recht haben. Wie bei jedem Gericht soll auch bei dem neuen Gerichtshof eine

Staatsanwaltschaft eingerichtet werden, auf welche in angemessener Weise die für die Amtsführung der Reichsanwaltschaft geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung finden sollen. Im Gegensatz zu den Vorschriften für das Reichsgericht über die Zulassung zu der Rechtsanwaltschaft bei diesem, die bekanntlich beschränkt ist (§§ 98 ff. der Rechtsanwaltsordnung), sollen bei dem neuen Gerichtshof alle deutschen Rechtsanwälte zugelassen werden. Nur ist die zu billigende Einschränkung getroffen, daß die bei den Schutzgebieten und Konsulargerichten zugelassenen Anwälte, da über deren Vorbildung keine gesetzlichen Vorschriften bestehen, nur dann zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bei dem Gerichtshof befugt sein sollen, wenn sie ebenso wie die Rechtsanwälte im Reichsgebiet die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaate erlangt haben.

Ueber die Zuständigkeit des Gerichtshofes haben wir bereits das Wesentliche früher gesagt. Er soll in Betreff der Kolonien hauptsächlich den Charakter einer Revisionsinstanz erhalten und man kann bei der Schwierigkeit der Materie, der Neuheit der ganzen Einrichtung, der Verschiedenheit der Verhältnisse in den Schutzgebieten und der erst allmählich fortschreitenden Bildung und Entwicklung eines selbständigen kolonialen Rechts sowie der Trennung desselben von dem noch in großem Umfange in den Kolonien geltenden konsularischen Recht sich damit einverstanden erklären, daß die näheren Bestimmungen über den Umfang der Revision und weiteren Beschwerden in formeller und materieller Beziehung kaiserlichen Verordnungen überlassen werden, daß nur die fundamentalen Grundsätze nach dieser Richtung im Gesetze festgelegt werden. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche wird die Revisionsinstanz auf über 5000 Mk. bestimmt und für Strafsachen die nach dem Schutzgebietesgesetz für Schwurgerichtssachen bestehende Kompetenz angenommen. Eine besondere Prüfung wird allerdings die Frage noch erfordern, ob und inwieweit der neue Gerichtshof neben seiner Funktion als Revisionsinstanz auch zugleich noch die Tätigkeit als Verwaltungsrichter ausüben soll, soweit die Schutzgebiete in Betracht kommen. An sich ist nach dem Schutzgebietesgesetz das Reichsgericht für die Kolonien als Verwaltungs- und Beschwerdebefugnis zuständig, während die Kompetenz der in den Schutzgebieten jetzt bestehenden Obergerichte nur auf kaiserlichen Verordnungen beruht. Der Entwurf will an den Vorschriften des Gesetzes vorläufig nichts ändern und eine umfassende Reform noch aufschieben. Die gegenwärtige Zusammensetzung jener Obergerichte mag allerdings manchmal eine größere Gewähr für eine sachgemäße Entscheidung in besonders schwierigen Rechtsfällen geben, als die erstinstanzlichen Gerichte. Mit der steigenden ökonomischen Entwicklung der Kolonien werden auch die Rechtsverhältnisse derwider und treten juristische Fragen hervor, zu deren Lösung besondere Kenntnisse erforderlich sind. Eine Neugestaltung der gesamten kolonialen Rechtspflege wird für die Zukunft eine Hauptaufgabe sein. Die Stellung der Richter, ihre Ausbildung, ihre Unabhängigkeit sind gesetzlich festzulegen; das Kolonialbeamtengesetz hat wenigstens einige Vorarbeiten dazu geliefert. Die ehrenamtlichen Laienbeisitzer müssen beibehalten werden und zwar sowohl in der Zivil- als in der Strafsache. Auf dem letzten Deutschen Kolonialkongress ist man darüber klar gewesen und ist einstimmig folgende Resolution angenommen: „Der Deutsche Kolonialkongress hält eine baldige grundsätzliche Neuordnung der kolonialen Rechtsordnung im Interesse der Gesamtentwicklung, insbesondere auch der wirtschaftlichen Entwicklung der deutschen Schutzgebiete, für wünschenswert.“ Was sodann das Verfahren vor dem neuen Gerichtshofe anbelangt, so soll

derselbe in der Befugung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden entscheiden, welche Zahl hinreichend erscheint. Bei jeder Entscheidung sollen mindestens drei Mitglieder mitwirken, die auf Lebenszeit ernannt sind oder einem Oberlandesgericht oder einem Gericht höherer Ordnung angehören. Auch diese Vorschrift muß nach dem Vorhergehenden nur als „transitorisch“ in dem Gesetze hervorgehoben werden, damit der einheitliche Charakter des Gerichtshofes nach der Uebergangszeit gesichert wird.

In Betreff des Verfahrens selbst sollen die allgemeinen Vorschriften Anwendung finden, die für die Rechtsmittelinstanz in Konsularsachen gelten in Verbindung mit denjenigen Bestimmungen, welche für das Verfahren vor dem Reichsgericht maßgebend sind. Für die Revision und die weitere Beschwerde in Kolonialsachen sind einige besondere Vorschriften in Aussicht genommen, die durch die Verschiedenheiten der in den einzelnen Schutzgebieten geltenden Rechtsmaterien begründet werden. Die Einschränkung, daß die Revision nur auf Verletzung eines Gesetzes gestützt werden kann, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Verwaltungsgerichts hinaus erstreckt, soll fortfallen. Auch soll es kaiserlicher Verordnung überlassen werden, zu bestimmen, daß „jede“ Gesetzesverletzung die Revision begründen kann. In Strafsachen soll die Revision gegen Verwaltungsurteile auch auf Verletzung von Rechtsnormen über das Verfahren und beschränkt stattfinden. Was speziell die Konsulargerichtsbarkeit anbelangt, so soll der neue Gerichtshof hier einfach an Stelle des Reichsgerichts treten, also dessen Kompetenz nach § 14 des Konsulargerichtsbarkeitgesetzes vom 7. April 1900 übernehmen. Später sollen ihm auch noch andere auf dem Gebiete der konsularischen Betätigung liegenden Aufgaben zugewiesen werden. Es ist eine Neugestaltung des Gesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Bundeskonsulate, insofern in Aussicht genommen, daß den nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln des Reiches die Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere die Geschäftsbefugnisse des Vormundschafts- und Nachlassgerichts, in Ansehung von Deutschen übertragen werden sollen, soweit dies nach den Staatsverträgen und fremden Landesrechten zulässig ist. Hierfür wäre dann eine oberste gerichtliche Beschwerdebefugnis einzurichten, als welche naturgemäß der neue Gerichtshof in Betracht käme.

Telegramme.

Breslau, 23. November. (Priv.-Tel. d. B. V. 3.) Aus Oels wird dem „Bresl. Generalanzeiger“ gemeldet, an amtlicher Stelle in Berlin gilt es als sicher, daß der Kronprinz nach seiner Rückkehr aus Ostasien die Führung des 8. Dragoner-Regiments in Oels, dessen Chef die Kronprinzessin ist, übernehmen wird. Als Kommandeur des Regiments wird der Kronprinz seine Wohnung im Oelser Schlosse nehmen. Durch diese Nachricht wird das Gerücht hinfällig, daß der Kronprinz als Befehlshaber des königlichen Regiments nach Posen gehen soll, für diesen Posten ist, wie verlautet, vielmehr sein Bruder Prinz Eitel Friedrich in Aussicht genommen.

Eberfeld, 23. November. (Priv.-Tel. d. B. V. 3.) Der Landtagsabg. Geheimrat Dr. von Voettinger schenkte der Königl. Akademie der Wissenschaften in Berlin 30 000 Mk. zur Anschaffung von Radium für die wissenschaftlichen Forschungen.

Paris, 23. November. (G. T. C.) In der Kommission des Senats zur Beratung der Einkommensteuer legte Finanzminister Alos die Richtlinien der Regierung dar und forderte ein tatkräftiges Zusammenarbeiten der Kommission mit der Regierung, damit man schnell zum Ziele gelange. Die Gruppe des Senats für Industrie und Handel hat dem Handelsminister den Wunsch ausgedrückt, daß im Jahre 1920 eine internationale Ausstellung in Paris veranstaltet werde. Der Minister antwortete, die Regierung sei damit be-